

## **Rote Kennzeichen zur gewerblichen Nutzung für Fahrzeugwerkstätten, Autohäuser oder Fahrzeughändler**

### **1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:**

- Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens für Fahrzeughändler und Fahrzeugwerkstätten
- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
  - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie; **Geschäftsführer muss persönlich vorstellig werden**
  - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie), **der Vereinsvorsitzende muss persönlich vorstellig werden**
- eine elektronische Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen (**eVB**) **bei Ersterteilung und bei jeder Verlängerung**

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B. "G2FF5A2". Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –

### **2. Weitere erforderliche Unterlagen:**

- aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt) (**maximal 4 Wochen alt**)
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (**maximal 4 Wochen alt**) (Formular siehe [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de), Rubrik Verkehr oder direkt in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde erhältlich)

### **3. Hinweis zur Gültigkeit:**

Bei erstmaliger Antragstellung kann die Gültigkeit des roten Kennzeichens bis zu einem Jahr befristet werden.

### **4. Hinweise zur Nutzung von roten Kennzeichen:**

- Für jedes Fahrzeug ist gemäß § 41 Abs. 3 Satz 3 FZV eine gesonderte Seite des Ihnen ausgehändigten roten Fahrzeugscheinheftes zu verwenden. Alle Angaben zum Fahrzeug sind vollständig vor Antritt der ersten Fahrt in diesen Schein einzutragen und es ist vom Inhaber des roten Kennzeichens vor Antritt der ersten Fahrt zu unterzeichnen.

Das Fahrzeugscheinheft ist während jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen/Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Bei der Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes sind das vorhandene Heft sowie das Fahrtenverzeichnis der Zulassungsbehörde vorzulegen.

- Sämtliche Fahrten mit dem roten Kennzeichen sind unter genauer Bezeichnung des Fahrzeuges, der Angabe des Fahrzeugführers mit dessen Anschrift, mit dem Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende und der Fahrstrecke fortlaufend in ein Fahrtenverzeichnis für dieses rote Kennzeichen einzutragen. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Als Fahrtenverzeichnis ist ein Fahrtenbuch „Nachweis über die Verwendung des roten Kennzeichens“ zu verwenden.

- Alle Eintragungen sowohl in dem Ihnen überreichten Fahrzeugscheinheft als auch in das Fahrtenverzeichnis müssen wahrheitsgemäß, vollständig und in dauerhafter Schrift gut lesbar sein. Sie sind stets auf dem Laufenden zu halten und sorgfältig zu führen.
- Mit dem roten Kennzeichen dürfen nur Fahrten im Sinne des § 2 Nr. 23 bis 25 FZV (Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten) durchgeführt werden.
- Die vorderen und hinteren Kennzeichen sind ordnungsgemäß gemäß der §§ 12 und 41 FZV und gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Sie brauchen am Fahrzeug nicht fest angebracht zu sein.
- Der Verlust eines roten Kennzeichens oder der Papiere sowie Änderungen von Angaben zum Inhaber des Kennzeichens (auch Änderungen oder Beendigung des Firmenstatus) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Gemäß § 41 Abs. 3 FZV wird das rote Kennzeichen ausschließlich zur betrieblichen Verwendung zugeteilt. Der Inhaber eines roten Kennzeichens hat die Verwendung für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke des § 41 FZV zu überwachen; die Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt muss ausdrücklich von ihm angeordnet oder vorher gebilligt worden sein.

- Weiß ein Kennzeichenempfänger nicht, an welchem Fahrzeug seine Dauerkennzeichen angebracht werden oder ist ihm das gleichgültig, dann hat er von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht; das Fahrzeug ist damit nicht zur Fahrt zugelassen! Die Zulassungsbehörde bittet daher um sichere Verwahrung der Kennzeichentafeln sowie der dazugehörigen Unterlagen.
- Die Zuverlässigkeit eines Inhabers erstreckt sich auch auf sein Personal. Somit können auch Verstöße von Bediensteten eines Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften des § 41 FZV den Verdacht einer Unzuverlässigkeit begründen; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- Die Zulassungsbehörde weist darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen dieser Hinweise sowie bei missbräuchlicher Nutzung des zugeteilten Kennzeichens auf eine Unzulässigkeit des Inhabers des roten Kennzeichens geschlossen und diese Zuteilung des Kennzeichens dadurch widerrufen werden kann. Nach Widerruf des Kennzeichens sind die Kennzeichen und die ausgegebenen Hefte der Zulassungsbehörde unverzüglich zu übergeben.
- Der Missbrauch des roten Kennzeichens kann gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

## **5. Gebührenübersicht:**

<b>Geschäftsmerkmale</b>	<b>Gebühren €</b>	<b>Tarifstelle GebOSt</b>
Zuteilung eines roten Kennzeichens	70,00	221.5
Verlängerung der Befristung/Erteilung auf Widerruf	40,00	221.5
Fahrzeugscheinheft	15,30	229
Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	2,60	124
<b>je</b> Klebesiegel	0,30	233

**(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)**